

Die Graphische Presse

Organ für die Interessen der Lithographen, Chemigraphen, Stein-, Licht-, Kupfer-, Wachstuch- und Tapetendrucker und verwandte Berufe.

Abonnement.

Die Graphische Presse erscheint jeden Freitag. Abonnementspreis 1,- Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Ztg.-Kat. No. 3573.) Für die Länder des Weltpostvereins Mk. 1,25.

Redaktion:

M. Obier, Leipzig-Lössnig, Lobstädtstr. 1.
 Druck, Verlag und Expeditio: Conrad Müller, Schkenditz.
 Redaktionsschluss: Dienstag.

Insertion.

Für die dreispaltige Preizelle oder deren Raum 30 Pf., bei Wiederholung Rabatt. Für Vereinsmitglieder sowie Vereinsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

Bekanntmachungen.

Nachstehend bringen wir die

gemeinschaftliche Statutenvorlage des Haupt-Vorstandes und der Kontroll-Kommission

zur Kenntnis der Mitglieder und bitten, hierzu sofort Stellung zu nehmen. Zu diesem Zwecke ersuchen wir unsere Mitgliedschaftsvorstände, überall sofort Mitglieder-Versammlungen einzuberufen, diese Vorlage zu besprechen und eventuell Anträge hierzu zu stellen (s. § 47, Abs. 8, die 4 letzten Zeilen.)

Derartige Anträge müssen bis spätestens 11. März in unseren Händen sein; nach diesem Termin einlaufende Anträge können in die, zur Veröffentlichung zu bringende Zusammenstellung nicht mehr aufgenommen werden.

Wie wir schon mitteilten, ist diese Statutenvorlage unter Mitwirkung einiger Rechtsanwälte zusammengestellt worden, so dass wir damit glauben, den richtigen Weg gefunden zu haben.

Von diesen Erwägungen ausgehend, hoffen wir, dass sich unsere Mitglieder mit unseren Vorschlägen einverstanden erklären und einschneidende Aenderungen, die schliesslich nur geeignet wären, uns neue Schwierigkeiten in den Weg zu legen, nicht beantragen werden. Wir betonen nochmals ausdrücklich, dass wir alle möglichen Wege und Vorschläge mit unseren Rechtsanwälten durchbesprochen haben, wonach dann nachstehende Vorlage ausgearbeitet wurde.

Zum Schluss bitten wir noch, alle etwa zu stellenden Anträge auf einem besonderen, nur einseitig beschriebenen Blatt und genau formliert rechtzeitig einzusenden an Otto Sillier, Berlin N. 28, Anklamerstr. 27 I.

Der Hauptvorstand. Die Kontrollkommission.

Statutenvorlage.

Statut des Deutschen Senefelder-Bundes

(Verband der Lithogr., Steindr. und verw. Berufe.)
 Oegründet 1873.

Zweck des Bundes.

§ 1.

1. Der Deutsche Senefelder-Bund besteht aus folgenden getrennt geführten Kassen und bezweckt die Gewährungen von Unterstützungen an seine Mitglieder.

Die Kassen und deren Aufgaben sind folgende:
 Allgemeine Unterstützungs-Kasse.

- a) Unterstützung an arbeitslose am Ort und auf der Reise befindliche Mitglieder;
- b) Unterstützung an Mitglieder, welche zu militärischen Nachübungen eingezogen werden;
- c) Umzugs-Unterstützung an Mitglieder mit eigenem Hausstand, bei Ortswechsel bedingt durch Arbeitswechsel;
- d) Unterstützung an erkrankte Mitglieder;
- e) Auszahlung von Sterbegeld an Mitglieder beim Tode der Ehefrau;
- f) Auszahlung von Sterbegeld an die Angehörigen verstorbener Mitglieder.

Invaliden- und Witwen-Kasse.

(Bleibt wie bisher.)

Eintritt.

§ 2.

(Siehe jetzigen § 2.)
 Im Absatz 1, 2. Zeile nach tätige »Kartographen« einschalten.

Abatz 2 erhält folgende Fassung:
 Jeder Neu-Eintretende hat zugleich auch der »Gewerkschaftskasse des Deutschen Senefelder-Bundes« beizutreten. Für Mitglieder, welche bis zum 1. Juli 1905 dem Bunde angehört, ist die Zugehörigkeit zur »Gewerkschaftskasse« eine freiwillige.

Abatz 3 bleibt wie bisher.

§ 3.

(Siehe jetzigen § 3.)

Am Schlusse folgenden Satz anfügen:
 »und ist mit Zahlung des Eintrittsgeldes und eines Wochenbeitrages rechtskräftig.«

§ 4.

1. Die Aufnahme kann verwweigert werden, wenn das Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze des Bundes oder ehrloser Handlungen schuldig gemacht hat. Eine Beschwerde hiergegen kann bei dem Hauptvorstand, bei der Kontroll-Kommission oder in letzter Instanz bei der Generalversammlung erfolgen.

2. Solange ein Mitglied seine Verpflichtungen gegen den Bund erfüllt, kann es demselben angehören, auch wenn es von seinem Berufe abgeht.

3. Mitglieder, die nach dem Auslande reisen und dort in Arbeit treten, sind verpflichtet, dem Gegenseitigkeits-Verein beizutreten, widrigenfalls sie alle erworbenen Rechte verlieren.

Die §§ 5 und 6 bleiben wie bisher.

Austritt.

§ 7 erhält folgende Fassung:

»Freiwilliger Austritt kann zu jeder Zeit erfolgen, jedoch nur mittels schriftlicher Erklärung und aus allen Kassen zugleich.

Bis zur Austrittserklärung bleibt das Mitglied dem Bunde verpflichtet.«

§ 8 bleibt wie bisher.

Ausschluss.

§ 9. Absatz a und b, sowie Absatz d bis h bleibt wie seither.

Abatz c erhält folgende Fassung:

c) Handlungen begeht, welche mit dem allgemeinen Begriff von Ehrenhaftigkeit im Widerspruch stehen.

§ 10.

1. Der Ausschluss erfolgt in den im § 9, Absatz 1 und 2 a genannten Fällen durch den Vorstand der betreffenden Mitgliedschaft, in allen anderen Fällen auf Antrag der Mitglieder-Versammlung durch den Hauptvorstand. In jedem Falle ruhen vom Tage der Zustellung der Vorladung ab, bis zur Entscheidung die Ansprüche und Pflichten des betreffenden Mitgliedes. Der Tag, an dem der Ausschlussantrag beschlossen wurde, gilt eintretenden Falles als Tag des Ausschlusses. Findet der Ausschluss aus irgend einem Grunde nicht statt, so sind alle gegenseitigen Verpflichtungen nachzuzahlen.

2. Jedem auszuschliessenden, einer Mitgliedschaft angehörigen Mitgliede steht das Recht zu, in der Sitzung des Vorstandes, oder in der Versammlung der Mitgliedschaft, welche sich mit dem Ausschluss befasst und zu welcher das Mitglied geladen werden muss, sich selbst zu verteidigen oder durch ein anderes Mitglied verteidigen zu lassen. Erscheint das Mitglied nicht, ohne sich genügend entschuldigt zu haben, so wird in seiner Abwesenheit verhandelt. Den keiner Mitgliedschaft angehörenden Mitgliedern ist, soweit möglich, von dem gegen sie vorliegenden Fall Mitteilung zu machen. Von dem Vollzug des Ausschlusses ist das Mitglied in Kenntnis zu setzen.

3. Dem Ausgeschlossenen ist die Beschwerde an den Hauptvorstand, an die Kontroll-Kommission, in letzter Linie an die General-Versammlung gestattet. Die Begründung der Beschwerde hat schrift-

lich zu erfolgen und ist längstens binnen 8 Wochen dem Hauptvorstande einzureichen.

§ 11 und 12 bleibt wie seither.

Pflichten der Mitglieder.

§ 13

1. Jedes in den Deutschen Senefelder-Bund eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 1 Mk. zu entrichten. Dasselbe wird je eine Hälfte der Unterstützungs-kasse und der Invalidenkasse überwiesen.

2. Befreit vom Eintrittsgeld sind:

a) alle Eintretenden, die sich vor Ablauf der ersten vier Wochen nach beendeter Lehrzeit (diese auch bei Arbeitslosigkeit) zur Aufnahme melden. Die Absätze b bis d vom jetzigen § 13 bleiben,

§ 14.

1. Der wöchentlich im voraus zu zahlende Beitrag beträgt 90 Pf. Hiervon werden 60 Pf. der Allgemeinen Unterstützungs-kasse und 30 Pf. der Invaliden- und Witwenkasse überwiesen.

2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme und erlischt bei eingetretener Invalidität nach zurückgelegter Wartezeit. Der Beitrag ist für die Woche, in der die Aufnahme erfolgt, voll zu zahlen. Findet infolge erhobenen Einwandes (s. § 5) der Ausschluss statt, so werden die bezahlten Beiträge zurückerstattet.

3. Während der militärischen Übungen, sodann bei Arbeitslosigkeit von mindestens 4-tägiger Dauer ruht die Beitragsleistung, desgleichen auch bei Krankheit, in der noch keine Unterstützung bezogen wird. Krankengeld beziehende Mitglieder haben den Beitrag weiter zu zahlen.

4. Bei Abreise eines Mitgliedes in das Ausland ruhen die Pflichten und Ansprüche desselben (s. § 4, Absatz 3). Es ist ihm jedoch freigestellt, den Beitrag weiter zu zahlen, wenn kein Gegenseitigkeitsverein daselbst besteht; hiermit wird aber nur erreicht, dass eine Unterbrechung der zurückzulegenden Wartezeit nicht eintritt.

5. Beitrags-Rückstände müssen bei Wiederbeginn der regelmäßigen Zahlungen mindestens durch Entrichtung doppelter Wochenbeiträge beglichen werden.

6. Die Quittung für den gezahlten Beitrag erfolgt durch in das Mitgliedsbuch einzuklebende und abzustempelnde Marken.

Die §§ 15 und 16 bleiben wie bisher.

Unterstützungen.

Allgemeine Unterstützungs-Kasse.

Unterstützung auf der Reise.

§ 17.

1. Mitglieder, welche mindestens 26 Wochenbeiträge gezahlt haben, können, auf der Reise befindlich, eine Reise-Unterstützung von 4 Pf. pro Kilometer Luftlinie erhalten:

- a) bei mindestens 26 Beiträgen bis 36 Mk.
- b) " " " " " 52 " " 72 "
- c) " " " " " 156 " " 96 "
- d) " " " " " 260 " " 120 "
- e) " " " " " 520 " " 180 "

2. Mitglieder, die innerhalb 4 Wochen nach beendigter Lehrzeit dem Bunde beigetreten sind, können schon nach 13 wöchentlicher Beitragszahlung bis 36 Mk. Reiseunterstützung erhalten.

3. Reise-Unterstützung wird nur an solche Mitglieder gezahlt, welche wegen Arbeitsveränderung auf Reisen sind, sich regelrecht abgemeldet haben und sich im Besitze des Mitgliedsbuches und einer Reise-Legitimationskarte befinden.

4. Mitglieder ausländischer Vereine, mit denen ein Gegenseitigkeits-Verhältnis besteht, können bei nachweislich 26- bis 520-wöchentlicher Beitragszahlung eine Reise-Unterstützung in gleicher Höhe erhalten (einschliesslich der schon bezogenen Unterstützungen), wie solche im Absatz a bis e bestimmt sind. Die Unterstützungen sind im Mitgliedsbuch und auf der Reisekarte einzutragen.

5. Weitere Unterstützung wird nur an Mitglieder einer Landesorganisation gezahlt, mit welcher ein besonderer Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen ist.

Unterstützung am Ort.

§ 18.

1. An solche Mitglieder, welche mindestens 26 Wochenbeiträge gezahlt haben, kann bei Arbeitslosigkeit eine Orts-Unterstützung gezahlt werden und zwar:
 - a) bei mind. 26 Beitr. 4 Woch. à 9 Mk. = 36 Mk.
 - b) " " 52 " 8 " " 9 " = 72 "
 - c) " " 156 " 8 " " 12 " = 96 "
 - d) " " 260 " 10 " " 12 " = 120 "
 - e) " " 520 " 15 " " 12 " = 180 "
2. Mitglieder, welche zu militärischen Nachübungen eingezogen werden, erhalten nach 52 wöchentlicher Beitragszahlung dieselbe Unterstützung.
3. Die Auszahlung findet wöchentlich statt. Bei nur dreitägiger Arbeitslosigkeit am Ort wird keine Unterstützung gezahlt. Bei längerer Dauer werden die ersten drei Tage mitbezahlt. Bei Beendigung der Arbeitslosigkeit werden die einzelnen Tage berechnet.
4. Als Anfang der Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung. Genügender Ausweis über die Arbeitslosigkeit ist erforderlich. Der Eintritt der Arbeitslosigkeit ist stets dort zu melden, wo die Beiträge bezahlt werden.

Umszugskosten.

§ 19

1. Mitglieder, welche einen eigenen Haushalt führen und beim Stellungswechsel bereits bezugsberechtigt waren, können bei einem Umzuge von mindestens 25 Kilometer Luftlinie eine Umszugskosten-Unterstützung erhalten, und zwar:
 - a) bei mindestens 52 Beiträgen bis 72 Mk.
 - b) " " 156 " " 96 "
 - c) " " 260 " " 120 "
 - d) " " 520 " " 180 "
- Bei 10—24 Kilometer Luftlinie pro Kilometer 1 Mk.
2. Die Auszahlung dieser Unterstützung erfolgt am Ort der Zureise, nur nach Bahnstückgut und nach dem vorzulegenden Frachtbrief, doch darf hierbei nicht mehr als der durch den Frachtbrief nachgewiesene Betrag als Umszugskosten entrichtet werden. Transport mit Möbelwagen oder geschlossenen Eisenbahnwaggons wird nicht voll vergütet. Möbeltransport von der Bahn nach der neuen Wohnung wird nicht vergütet.
3. Umszugskosten, sowie die unter §§ 17 und 18 genannten Unterstützungen werden nur im Inlande gezahlt. Nach dem Auslande Reisende erhalten Umszugskosten nur bis zur Grenze, nach dem Frachtbrief, gezahlt.
4. Denjenigen Mitgliedern, welche bereits einen Teil der Arbeitslosen- oder Umszugskosten-Unterstützung erhalten haben und sich dann auf die Reise begeben, wird der Rest der noch zu erhebenden Unterstützung als Reise-Unterstützung weiter gezahlt; ebenso auch umgekehrt bei Reisenden, welche nachher Arbeitslosen- oder Umszugskosten-Unterstützung beziehen.
5. Mitglieder, welche bereits 36, 72, 96, 120 bzw. 180 Mk. Reise-, Arbeitslosen- oder Umszugskosten-Unterstützung bezogen haben, können erst wieder nach weiterer erneuter 26-, 52-, 156-, 260- bzw. 520-wöchentlicher Beitragszahlung auf neue dieselbe Unterstützung erhalten.

Kranken-Unterstützung.

Die jetzigen Bestimmungen (s. §§ 22 bis inkl. 28) bleiben wie bisher.

Verlust der Unterstützungen.

§ 29

1. Verlust der Reiseunterstützung tritt ein:
 - a) wenn ein Mitglied Stellung annimmt und es unterlassen hat, vor Abschluss eines Engagements sich bei dem zuständigen Mitgliedschafts-Vorstand nach den Arbeitsbedingungen im betreffenden Ort zu erkundigen, oder es unterlässt, bei Annahme der Stellung diesen Bedingungen Rechnung zu tragen.
 - b) Wenn ein Mitglied auf Reisen geht, ohne seine alte Stellung aufzugeben zu haben und sich bei dem Mitgliedschaftsvorstand nicht regelrecht abgemeldet hat (§ 17 Abs. 3).
- Die weiteren Absätze 2 und 3 bleiben wie bisher.

Ordnungsstrafe.

§ 30.

- Ordnungsstrafe im Betrage von 2 Mark im ersten und von 4 Mark im Wiederholungsfalle tritt auf Beschluss des Orts-Vorstandes ein.
- Absatz a bis h bleibt wie bisher.
- Die §§ 31 bis 34 bleiben.
- Im § 35, 2. Zeile nach »angehört« einschalten: »bzw. 208 Wochenbeiträge bezahlt.«
- § 36 bleibt wie bisher.
- § 37 bleibt ebenfalls wie seither, im Absatz 1 neuen Absatz d einfügen.
- 5) Für Mitglieder, welche bis zum 1. Juli 1905 dem Bunde beitraten, bleibt es bei der früheren 10jährigen Karenzzeit.
 - Die §§ 38 bis 40 bleiben wie bisher.
 - § 41 fällt ganz fort.
 - Die §§ 42 bis 45 bleiben.
 - Neuer Absatz 6 zu § 45:
 6. Ausgeschiedene Mitglieder, gleichviel welcher Art das Ausscheiden war, haben keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Bundes.

Organisation und Verwaltung.

§ 46.

- Die Organe des Bundes sind:
- a) Die Generalversammlung,
 - b) der Hauptvorstand,
 - c) die Kontroll-Kommission,
 - d) die Bezirks-Kommissionen,
 - e) die Mitgliedschafts-Vorstände,
 - f) die Redaktion und Presskommission.
- General-Versammlung.

§ 47.

- Die jetzigen Absätze 1 bis 4 bleiben.
5. Die Abgeordneten der Generalversammlung brauchen in dem betreffenden Wahlkreis nicht zu wohnen. Invaliden sind zu Abgeordneten nicht wählbar.
 6. In besonders dringenden Fällen kann der Hauptvorstand im Einverständnis mit der Kontroll-Kommission eine ausserordentliche Generalversammlung berufen. Zwischen dem Zusammentritt und der Berufung, bezw. Bekanntgabe der Tagesordnung, muss mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegen. Der Hauptvorstand hat die Pflicht, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es soviel Mitgliedschaften beantragen, dass dabei der vierte Teil der Gesamtmitglieder in Betracht kommt. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, die ordentlichen Generalversammlungen 12 Wochen vorher bekannt zu geben.
 7. In besonderen Fällen ist eine Urabstimmung vorzunehmen.
 8. Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind 6 Wochen vor derselben dem Hauptvorstande einzureichen und 4 Wochen vor dem Zusammentreten der Generalversammlung im Fachorgan zu veröffentlichen. Sollte ein späterer Antrag als Dringlichkeitsantrag einlaufen, so kann derselbe mit Zustimmung der Generalversammlung noch zur Beratung gestellt werden. Alle Anträge zur Generalversammlung dürfen, ausser vom Hauptvorstand oder der Kontroll-Kommission, nur gestellt werden, wenn sie von der Versammlung einer Mitgliedschaft unterstützt sind.
 9. Die Mitglieder des Hauptvorstandes und der Kontroll-Kommission, mit Ausnahme des ersten Vorsitzenden, des Hauptkassierers und des Sekretärs, sind zu Abgeordneten wählbar. Der Hauptvorsitzende, der Hauptkassierer, der Sekretär sowie der Vorsitzende der Kontroll-Kommission haben die Verpflichtung, auf der Generalversammlung anwesend zu sein und beziehen dieselben Tagelöhner wie die anderen Abgeordneten.
 10. Alle Mitglieder des Hauptvorstandes und der Kontroll-Kommission haben da, wo es ihre eigene Tätigkeit betrifft, auf der General-Versammlung nur eine beratende, keine beschliessende Stimme.
 11. Beschwerdeführende Mitgliedschaften oder Mitglieder haben das Recht, sich auf ihre Kosten auf der Generalversammlung vertreten zu lassen.

Haupt-Vorstand.

- § 48, Abs. 2 erhält folgende Fassung:
2. Vorstandsmitglieder der Mitgliedschaft dürfen nicht zugleich Mitglieder des Hauptvorstandes sein. Invaliden sind zu Hauptvorstands-Mitgliedern nicht wählbar. Ebenso sind weitere Angestellte, als die drei im Abs. 1 genannten, in den Hauptvorstand nicht wählbar.
- Die übrigen Absätze 1 und 3 bis inkl. 9 bleiben wie bisher.

Kontroll-Kommission.

- § 49, Abs. 1 erhält folgende Fassung:
1. Die Mitgliedschaft des von der Generalversammlung bestimmten Ortes hat in einer allgemeinen Mitgliederversammlung, die aus neun Mitgliedern bestehende Kontroll-Kommission zu wählen, welche dem Hauptvorstand zur Seite steht. Die Vorstandsmitglieder der betreffenden Mitgliedschaft dürfen nicht zugleich Mitglieder der Kontrollkommission sein.
- Die Absätze 2 bis inkl. 6 bleiben wie bisher.
- Bezirkskommissionen und Agitationsbezirke.

§ 50.

1. Die Einteilung der Agitationsbezirke hat der Hauptvorstand in Gemeinschaft mit der Kontroll-Kommission festzusetzen. An der Spitze derselben steht eine Bezirkskommission von 3 Mitgliedern, welche von einem Bezirkstage in der Regel auf ein Jahr gewählt wird.
2. Zur Tätigkeit dieser Kommissionen gehört die Betreibung der mündlichen Agitation durch hierzu geeignete Kräfte, der schriftlichen Agitation durch Anregung der Mitglieder, sowie die Verteilung der vom Hauptvorstand ausgegebenen Agitationsschriften. Diese Agitation ist besonders in den Städten zu betreiben, in denen keine Mitgliedschaften bestehen.

Mitgliedschaften.

Vorstand.

§ 51.

1. Sobald mindestens acht Mitglieder an einem Orte sich befinden, haben dieselben eine Mitgliedschaft zu bilden und einen Vorstand und mindestens zwei Revisoren zu wählen. Invaliden sind zu Vorstandsmitgliedern nicht wählbar. Zureisende Mitglieder haben sich der Mitgliedschaft anzuschließen, s. § 6.
 - Die Absätze 2, 3 und 4 vom jetzigen § 50 bleiben.
- § 52.
1. Der Vorstand der Mitgliedschaft erhält insgesamt 3 Proz. von der Einnahme an Beitrag als

Honorar für seine Mühehaltung, wovon dem Kassierer (inkl. Mankogeld) die Hälfte zufällt. Das Honorar wird jeder Kasse des Bundes, auf 5 Pf. nach oben abgerundet, besonders in Rechnung gestellt. Wo Angestellte vorhanden sind, fällt diese Prozententschädigung fort.

2. Alle Einnahmen sind nach Abzug der örtlichen Ausgaben an die Hauptkasse einzusenden. Die Bestimmungen der jetzigen §§ 52 bis inkl. 56 bleiben wie bisher.
- Die seitherigen §§ 57 und 58 fallen fort. Die §§ 59 und 60 bleiben wie bisher.

Kassen- und Rechnungswesen.

§ 61.

1. Die Kassen des Senefelder-Bundes sind bezüglich ihrer Einnahmen und Ausgaben getrennt zu führen. Sie haben gemeinschaftlich den Vorstand und die Verwaltung. Das Vermögen dieser Kassen ist unteilbar.
2. Die Generalversammlungen sowie die Verwaltungs-Unkosten in den Mitgliedschaften und in der Hauptverwaltung, die Kosten für die Bekanntmachungen sowie sämtliche Honorarkosten sind für die Allgemeine Unterstützungskasse $\frac{1}{3}$, und für die Invalidenkasse zu $\frac{1}{3}$ in Rechnung zu stellen.

§ 62.

1. Alle durch die Mitgliedschafts-Vorstände vereinnahmten Eintrittsgelder und Beiträge sind zunächst zur Bestreitung der, in dem betr. Mitgliedschafts-Bezirk zur Auszahlung kommenden statutengemässen Unterstützungen zu verwenden. Die hiernach noch verbleibenden Ueberschüsse sind mit jeder Vierteljahrrechnung an die Hauptkassen einzusenden, sofern nicht der Vorstand und die Revisoren für notwendig befinden, einen Betrag als Vorruch für das folgende Quartal zurück zu behalten. Grössere Barbestände, welche nicht gebraucht werden, sind schon während des Quartals als Kontozahlungen an die Hauptkasse abzuführen.
2. Die Verrechnung mit den Hauptkassen hat in folgender Weise zu geschehen: Die Summe der Einnahmen und Ausgaben im Quartal wird nach dem Arten und für jede Kasse getrennt in einem besonderen Kassen Abrechnungsfornular zusammengestellt und verrechnet. Dasselbe ist, vollständig ausgefertigt und vom Vorsitzenden, dem Kassierer und den Revisoren unterschrieben, rechtzeitig (siehe § 54, Abs. 2) nebst sämtlichen Ausgabe-Belegen an den Hauptvorstand einzusenden. Ungenügend und nicht ordnungsgemäss aufgestellte Abrechnungen ist der Hauptkassierer verpflichtet, sofort zurückzuschicken.
3. Alle 2 Quartale muss neben den obigen Abrechnungsfornularen eine Belegliste mit an den Hauptvorstand eingesandt werden. In dieselbe müssen die Namen und Stammmole Nummern sämtlicher Mitglieder und nach dem Vordruck am Kopf das Eintrittsgeld (§ 13, Abs. 1) die Anzahl der in den verfloffenen 2 Quartalen gezahlten Wochenbeiträge (§ 14, Abs. 1) etwaige Ordnungsstrafen (§ 30) und die verbliebenen Reste eingetragen werden.
4. Die nach dem Abschluss der Jahresrechnung in der Hauptkasse sich ergebenden Ueberschüsse sind für jede Kasse besonders anzulegen. Die Depotscheine über hinterlegte Kapitalien sind der Kontroll-Kommission in Verwahrung zu geben, welche dieselben bei einer Bank im verschlossenen Tresor aufzubewahren hat.
5. Ueber alle Geldsendungen an die Hauptkasse hat der Hauptkassierer in der »Graphischen Presse« Quittung zu erteilen, im Unterlassungsfall hat der Absender dem Vorsitzenden des Hauptvorstandes sofort Anzeige zu machen.

§ 63.

1. Das Vermögen jeder einzelnen Kasse darf niemals zu einem anderen Zweck, als zu dem es ursprünglich bestimmt war und angesammelt ist, verwendet werden.
2. Die Zusendung von Unterstützungs- oder Sterbegeldern, sowie der Mahnungen wegen rückständiger Beiträge geschieht auf Kosten des Empfängers.
3. Die Anlegung von Kapitalien und verfügbaren Geldern hat in mündelsicheren Papieren und ersten Hypotheken zu erfolgen. Für verschuldete Verluste bei Anlegung oder Aufbewahrung der Vermögensbestände ist dem Bunde gegenüber der Hauptvorstand verantwortlich.

Fachorgan, Redaktion und Presskommission.

Fachorgan.

§ 64.

1. Im Fachorgan, »Graphische Presse«, welches Eigentum des Bundes ist, werden alle Bekanntmachungen des Hauptvorstandes, sowie regelmässigen Kassenberichte, Berichte über den Vermögensstand, über Resultate statistischer Erhebungen und sonstige Angelegenheiten von allgemeinem Interesse des Bundes veröffentlicht.
 2. Das Fachorgan mit der Beilage »Graphische Rundschau« wird sämtlichen Mitgliedern des Bundes geliefert, auch sind zur Mitarbeit alle Mitglieder beizutragen.
 3. Die Kosten des Fachorgans und der Graphischen Rundschau trägt der Bund.
- Redaktion.
1. Der Sitz der Redaktion wird von der Generalversammlung bestimmt, welche auch den Redakteur zu wählen hat. Die Aufgabe des Redakteurs ist, im Fachorgan die in § 64 genannten Bekanntmachungen

zu veröffentlichen, sowie das Organ durch belehrende Artikel auszugestalten und auf der Höhe der Zeit zu erhalten.

2. Beschwerden über die Redaktion sind bei der Presskommission anhängig zu machen.

Presskommission.

1. Die Presskommission besteht aus 3 Personen. Die Wahl derselben hat in einer allgemeinen Mitgliederversammlung des von der Generalversammlung bestimmten Ortes zu erfolgen. Die Vorstandsmitglieder der betreffenden Mitgliedschaft dürfen nicht zugleich Mitglieder der Presskommission sein. Dieselbe wählt unter sich einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Beisitzer.

2. Die Presskommission hat die vom Redakteur zurückgewiesenen Berichte und sonstige eingegangenen Beschwerden gewissenhaft zu prüfen und nach vorausgehender Verständigung mit dem Redakteur darüber zu entscheiden.

Streitigkeiten und Beschwerdeführung.

§ 65 bleibt wie bisher.

Auflösung.

§ 66.

In der 1. Zeile des jetzigen § 66 »Gewerkschafts- und »Kranken«-Kasse streichen und dafür setzen: »Allgemeine Unterstützungskasse«.

Alle übrige im § 66 bleibt wie bisher.

NB. Durch Zusammenfassung einer Anzahl Paragraphen-Nummern verändern sich im vorstehenden Statut die Nummern der §§ in der Reihenfolge (siehe z. B. die Lücke nach § 19).

Statut der Gewerkschafts-Kasse des Deutschen Senefelder-Bundes.

Zweck der Kasse.

§ 1.

Die »Gewerkschaftskasse« des Deutschen Senefelder-Bundes bezweckt die Vertretung der gewerblichen, sowie die Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder durch:

- a) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Massgabe des § 152 der Reichs-Gewerbe-Ordnung;
- b) Erringung eines Maximalarbeitstages und Minimallohnes;
- c) Abschaffung der Sonntagsarbeit, der Ueberzeit-, Akkord-, Tantieme- und Haus-Arbeit;
- d) Beseitigung der Uebelstände im Lehrlingswesen und in Fabrikordnungen;
- e) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz;
- f) Unterstützung an Mitglieder, deren Arbeitslosigkeit infolge einer Massregelung oder eines Streiks entstanden ist;
- g) Pflege des Arbeitsnachweises und Verkehrswezens, Veranstaltung von Berufs-Statistiken;
- h) soziale, technische und wissenschaftliche Belehrung.

Eintritt.

§ 2

1. Zum Eintritt berechtigt sind dieselben Berufskollegen, wie solche im § 2 der »Allgemeinen Unterstützungs- und Invalidenkasse« genannt sind.

2. Jeder Neu-Eintretende muss zugleich auch in die vorgenannten Bundeskassen eintreten.

3. Solange ein Mitglied seine Verpflichtungen gegen die »Gewerkschaftskasse« erfüllt, kann es derselben angehören, auch wenn es von seinem Berufe abgeht. Solche Mitglieder, welche vom Berufe abgehen, können auf ihren schriftlichen Antrag von Rechten und Pflichten der Gewerkschaftskasse durch den Hauptvorstand befreit werden. Diese Befreiung ist rückgängig zu machen, sobald das Mitglied zum Beruf zurückkehrt.

4. Mitglieder, die nach dem Auslande reisen und dort in Arbeit treten, sind verpflichtet, der Gegenseitigkeits-Organisation beizutreten; wo eine solche nicht besteht, haben dieselben ihre Beiträge für die Gewerkschaftskasse an den Hauptvorstand weiter zu zahlen, widrigenfalls sie alle erworbenen Rechte verlieren.

Ausschluss.

§ 3

Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied Handlungen begeht, welche die Interessen des Bundes schädigen und den Grundsätzen desselben zuwiderlaufen.

Alle übrigen Bestimmungen über Eintritt, Austritt, Ausschluss und Wiedereintritt der »Allgemeinen Unterstützungskasse« gelten auch hier.

Pflichten der Mitglieder.

§ 4

1. Jedes eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 50 Pf. zu entrichten.

2. Befreit vom Eintrittsgeld sind: (siehe die Bestimmungen der Allgemeinen Unterstützungs- und der Invalidenkasse, § 13 Absatz 2).

§ 5.

1. Der wöchentlich im voraus zu bezahlende Beitrag beträgt 30 Pf.

2. Für lokale Zwecke können durch Beschluss der Mitgliedschaft besondere Beiträge erhoben werden. Ein dahingehender Antrag muss den Mitgliedern vorher bekannt gemacht werden und sind

solche Sammlungen auf Beschluss der Versammlung für alle Mitglieder bindend.

3. Zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts steht dem Hauptvorstand in Gemeinschaft mit der Kontrollkommission das Recht zu, Extrasteuern auszuschreiben, welche für jedes Mitglied bindend sind.

4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Der Beitrag ist für die Woche, in der die Aufnahme erfolgt, voll zu zahlen. Findet infolge erhobenen Einwandes der Ausschluss statt, so werden die bezahlten Beiträge zurückerstattet.

5. Oberlithographen, Oberdrucker, Faktore oder ähnliche Vertrauensstellungen einnehmende Mitglieder können ihre Beiträge an die Hauptkasse zahlen.

6. Während der militärischen Übungen, sodann bei Arbeitslosigkeit von mindestens 4 tägiger Dauer, ruht die Beitragsleistung, desgleichen auch bei Krankheit.

7. Beitrags-Rückstände müssen bei Wiederbeginn der regelmässigen Zahlungen mindestens durch Entrichtung doppelter Beiträge beglichen werden.

8. Die Quittung für den gezahlten Beitrag erfolgt durch in das Mitgliedsbuch einzuklebende und abzustempelnde Marken.

9. Weitere Bestimmungen siehe §§ 15 und 16 des Bundesstatuts.

Unterstützungen.

Unterstützung bei Massregelungen.

§ 6.

1. Mitglieder, welche infolge ihres Eintretens für die Interessen des Bundes ihrer Stellung verlustig gehen, sind als gemassregelt zu betrachten und erhalten, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft, immer von 4 zu 4 Wochen, auf Anweisung des Hauptvorstandes, eine wöchentliche Unterstützung von $\frac{1}{2}$ des bisher verdienten Lohnes. Verheiratete erhalten für jedes Kind 1 Mk. extra, jedoch zusammen niemals über 30 Mk. pro Woche.

Unter 3 vollen Arbeitstagen gibt es keine Massregelungsunterstützung.

Diese Unterstützung wird so lange gezahlt, bis dem Mitgliede andere Arbeit nachgewiesen ist. Alle gemassregelten Mitglieder sind beim Arbeitsnachweis vor allen übrigen Arbeitslosen an erster Stelle zu berücksichtigen. Eine Verweigerung der Arbeitsannahme, ohne genügende Gründe, zieht den Verlust der Unterstützung nach sich.

2. An gemassregelte Mitglieder, welche einen eigenen Hausstand führen, kann beim Ortwechsel Umzugs-Unterstützung gewährt werden. Diese Umzugs-Unterstützungen können nur durch den Hauptvorstand festgesetzt und bewilligt werden. Die Festsetzung dieser Unterstützung geschieht in gleicher Höhe, wie im § 19 der »Allgem. Unterstützungs-kasse« angegeben ist.

3. Werden Mitglieder durch Massregelung infolge ihrer Tätigkeit für den Bund, oder durch einen ausgebrochenen Streik in der eigenen oder einer anderen Gewerkschaft in Mitteldenschaft gezogen und zur Abreise gezwungen, so kann ihnen die Reiseunterstützung ohne Rücksicht auf die bereits geleistete Beitragszahlung vom Hauptvorstand bewilligt werden, bezw., wenn ihnen eine Stelle nach einem anderen Orte zugewiesen wurde, bis dorthin das Eisenbahnfahrgeld der letzten Wagenklasse.

Alle Massregelungs-Unterstützung kann nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes bewilligt werden.

Streikunterstützung.

§ 7.

Die Höhe der Streik-Unterstützung richtet sich nach den Ortsverhältnissen und nach den vorhandenen Mitteln. Diese Unterstützung wird vom Hauptvorstand festgesetzt. In keinem Falle darf bei Mitgliedern, welche über 26 Beiträge zahlten, mehr Unterstützung gezahlt werden, als: für Ledige 14 Mk., für Verheiratete 17 Mk. und für jedes Kind unter 14 Jahren 1 Mk. Bei Mitgliedern, welche weniger als 26 Wochenbeiträge zahlten, darf als Höchstbetrag nicht mehr als: für Ledige 12 und für Verheiratete 15 Mk., für jedes Kind 1 Mk. gezahlt werden. Bei Berechnung aller dieser Unterstützungen ist so zu verfahren, dass diese Sätze Dreiviertel des bisherigen Verdienstes niemals übersteigen dürfen. Zu höherer oder besonderer Unterstützung sind die Mitglieder durch örtliche Extrasmalungen berechtigt.

Bei nur dreitägigem Streik wird keine Unterstützung gezahlt. In keinem Falle kann ein Streikender mehr als 20 Mk. Unterstützung erhalten.

Rechtsschutz.

§ 8.

1. Die »Gewerkschaftskasse« kann ihren Mitgliedern Rechtsschutz gewähren in folgenden Fällen:

- a) in allen gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer;
- b) bei Ehr- und Körperverletzungen seitens der Arbeitgeber;
- c) bei Unfällen in der Arbeit und den aus den Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungs-gesetzen hervorgehenden Streitfällen;
- d) für seine Familienmitglieder, sobald das Mitglied durch Unfall bei der Arbeit getötet, oder ver-nehmungsunfähig geworden ist, soweit es zur Erlangung von gerechten Ansprüchen an die

Unfallversicherung oder an eine andere Kasse nötig geworden ist.

2. Der Rechtsschutz kann einem Mitgliede erst nach 13-wöchentlicher Beitragszahlung gewährt werden. Handelt es sich dabei um Prinzipienfragen, so ist derselbe schon nach kürzerer Zeitdauer zulässig.

3. Der Verlauf aller Prozesse ist dem Hauptvorstande binnen 6 Tagen nach Austragung derselben anzuzeigen.

4. Wird bei einer Mitgliedschaft Rechtsschutz nachgesucht, so kann bei allen gewerblichen Streitfragen die Mitgliedschaft (Absatz 1 a) die Angelegenheit in erster Instanz selbständig in die Hand nehmen, ist jedoch verpflichtet, dem Hauptvorstand den betreffenden Fall sofort mitzuteilen.

5. Für höhere Instanzen und die im Absatz b, c und d angezogenen Fälle sind unter genauer Schilderung der die Streitfrage veranlassenden und begleitenden Umstände an den Hauptvorstand zu berichten. Letzterer entscheidet über die Zulässigkeit und den Umfang des zu gewährenden Rechtsschutzes.

Verwaltung, Generalversammlung, Wahlen etc.

§ 9.

1. Die Bestimmungen über Verwaltung, Generalversammlung, Wahlen usw. der Allgemeinen Unterstützungs- und »Invalidenkasse« finden für die Gewerkschaftskasse sinngemässe Anwendung und werden im Kommentar zum Statut näher erläutert.

2. Die Verwaltung der »Gewerkschaftskasse« kann den Funktionären der »Allgemeinen Unterstützungs- und Invalidenkasse« mit übertragen werden.

Agitation.

§ 10.

1. Am Sitze des Hauptvorstandes können Zentral-Kommissionen für die im Bund vertretenen Berufe gebildet werden.

2. Der Zweck dieser Kommissionen ist: Entgegennahme besonderer Wünsche, Förderung der Agitation, Organisation, sowie Pflege besonderer Fachinteressen. Die Vorsitzenden dieser Kommissionen müssen Mitglieder des Hauptvorstandes sein.

Arbeitsnachweis.

§ 11.

1. Alle Mitgliedschaften haben die Pflicht, wenn nur irgend möglich, einen örtlichen Arbeitsnachweis einzurichten, der mit dem Bezirks-Arbeitsnachweis in Verbindung steht. Die Arbeitsvermittlung geschieht unentgeltlich. Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht, sich bei eintretender Arbeitslosigkeit beim Arbeitsnachweis zu melden.

2. Zur besseren Regelung der Arbeitsnachweise ist in jedem Agitationsbezirk ein zentralisierter Bezirks-Arbeitsnachweis zu errichten, der mit dem vom Hauptvorstand geleiteten Zentral-Arbeitsnachweis in Verbindung steht. Deren Aufgabe besteht darin, denjenigen Orten, wo Mangel an Arbeitskräften vorhanden ist, Arbeitslose zuzuweisen und dieselben zunächst aus solchen Städten zu entnehmen, wo grosse Arbeitslosigkeit herrscht.

3. Nur in den Städten wo ein örtlicher Arbeitsnachweis nicht besteht, vermittelt der betreffende Bezirks-Arbeitsnachweis oder der Zentralarbeitsnachweis Arbeitslose direkt an die Arbeitgeber.

Herbergswesen.

§ 12

Pflicht der Vorstände ist es, in den Mitgliedschaften für ein gutes Herbergs- und Verkehrslokal zu sorgen und solches im Adressen-Verzeichnis bekannt zu geben.

Berufsstatistiken.

§ 13.

Die Berufsstatistik wird vom Haupt-Vorstand geleitet und mindestens alle zwei Jahre vorgenommen.

Auflösung.

1. Eine Auflösung der »Gewerkschaftskasse« kann nur erfolgen, wenn dieselbe auf einer der zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung oder durch eine Urabstimmung mit Vierfünftel-Majorität beschlossen wird.

2. Bei einer freiwilligen Auflösung wird, wenn nichts Anderes in einer vorausgegangenen Generalversammlung beschlossen ist, der Bestand der Hauptkasse und der Zahlstellen in einer den allgemeinen Arbeiterinteressen entsprechenden Weise verwendet, wenn sich innerhalb eines Jahres nicht ein Verein von Berufsgenossen bildet, der dieselben Bestrebungen verfolgt, wie gegenwärtige Gewerkschaftskasse. In letzterem Falle fällt diesem der Kassenbestand zu.

3. Bei einer etwaigen unfreiwilligen Auflösung der Gewerkschaftskasse entscheidet der Hauptvorstand und die Kontroll-Kommission gemeinschaftlich nach freiem Ermessen über die Verwendung des Gesamteigentums.

§ 15.

Ueber alle im Statut nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Hauptvorstand und die Kontrollkommission gemeinsam.

Reglement bei Streiks.

Dasselbe bleibt wie bisher mit nachfolgenden Aenderungen:

Bei § 1, Abs. 2 wird angefügt: »Ohne Zustimmung vorgehende Mitgliedschaften verlieren jedes Recht auf Unterstützung.«

§ 8 erhält folgende Fassung:
Wird den Anordnungen des Hauptvorstandes nicht Folge geleistet oder kommen grobe Verstöße vor, so hat der Hauptvorstand das Recht, die betreffende Streikleitung durch andere Personen zu ersetzen, bezw. jede Unterstützung zu verweigern.
§ 10 fällt ganz fort.

Bekanntmachungen.

In Rücksicht auf das Reichsgerichtsurteil werden alle Mitglieder, welche wegen Nichtzahlung zur Gewerkschaftskasse ausgeschlossen wurden, wieder in ihre alten Rechte eingesetzt. Etwaige Meldungen sind an die betreffenden Mitgliedschaftsvorstände zu richten.

Königsberg i. Pr. In Firma Leo Krause & Ewerlen wurde für Steindrucker die 9stündige Arbeitszeit eingeführt (früher 9 1/2 Std.). Sonnabends 6 Uhr Schluss.

Gesperrt:

Für Lithographen und Steindrucker:

Berlin. Der gegnerische Arbeitsnachweis bei S. Herrmann ist für Lithographen und Steindrucker gesperrt. Die Sperre wird der im § 16 des Streikreglements bezeichneten Sperre gleichgestellt. Zuwiderhandelnde haben Ausschluss zu gewärtigen.
Dresden. Die Glasplattenfabrik O. Nedwig in Radebeul bei Dresden.
Elberfeld. Emallierwerk H. Peters.
Merseburg. Firma Göring.
München. Anton Bernsdorf.
Pless und Rybnik in Oberschl. Achtung! Wegen Differenzen Zuzug nach hier fernhalten.

Für Chemigraphen ist gesperrt:

Berlin. Edm. Gaillard, Graphische Gesellschaft, W. Greve, Thedran & Kraushaar, Trauquillini, F. Heilemann, Mündner, Paul Schahl, Illustrations-Zentrale, Baudouin.
Chemnitz. A. Jällich.
Stuttgart. Gebr. Rössle.
Stellungnahme in diesen Firmen zieht den Verlust der Mitgliedschaft nach sich.

Ausland.

Wien. Infolge Tarifbewegung.
V. St. Amerika und Canada. Achtung! Unter glänzenden Versprechungen sucht durch Chiffre-Annoncen ein Privatier, J. G. Weber in Pforzheim, Bleichstr. 95, Streikbrecher in Deutschland; Lithographen und Steindrucker nach Amerika. Alle Angebote sind strikte zurückzuweisen, da unsere amerikanischen Kollegen im Streik stehen.

Holland, Chemigraphen. Die in Holland Stellung suchen oder schon gefunden haben, werden ersucht, sich von heute ab zu wenden an die Adresse des Alg. Nederl. Chemigr.-Bundes, W. van Dyk, Groen van Prinstererstr. 61, Amsterdam. Alle näheren Aufklärungen werden gratis erteilt.

Norwegen (Tarifbewegung). Der Streik der Chemigraphen dauert bereits 10 Wochen. Zuzug ist streng fernzuhalten. Folgende Städte sind für Lithographen, Chemigraphen und Steindr. gesperrt: Christiania, Sandriken, Drammen, Christianund, Stavanger, Bergen und Trondhjem. — In nächster Nummer Brief aus Christiania.

Gesperrt sind in der Schweiz:

Der Arbeitsnachweis des »Sekretariats des Vereins Schweiz. Lithographiebesitzer in Winterthur.«
Basel. Firma Th. Budin, Lithographie.
Bern. Lithographie Siebenmann & Co.
Freiburg. Kartonagefabrik H. Wilczek.
Vevey. Säuberlin & Pfeiffer.

Briefkasten der Redaktion.

Wegen Abdruck der Statutenvorlage des Deutsch-Senefelder-Bundes musste für nächste Nummer zurückgestellt werden: Zur Ueberläuferfrage in der Chemigraphie. — Ein Reifall. — Bericht der Arbeitsnachweise über das IV. Quartal 1906. — Tarifabschluss der Notendrucker in Leipzig. — Korrespondenzen aus Berlin II, Christiania, Dresden (Chemigr.), Dresden (Lithogr.), Leipzig (Notendr.), Ottensen und Zeitz.

Korrespondenzen.

Ottensen. Am 7. Februar fand die regelmäßige Monatsversammlung der hiesigen Tapetendrucker statt. Die beiden ersten Punkte der Tagesordnung, Protokollverlesen und Aufnahme neuer Mitglieder, wurden kurz erledigt. Zum dritten Punkt, »Anträge zur Generalversammlung«, wurde vom Vorsitzenden bekannt gegeben, dass in Berlin ein Zentral-Komitee zwecks einer grosszügigen Agitation unter den Tapetendruckern gewählt worden ist, was von den Kollegen mit Freuden begrüsst wurde. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, dass es dem Komitee gelingen möge, die Tapetendrucker aufzurütteln und der Organisation zuzuführen, um auch in unserer Branche bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen. Daraufhin wurde beschlossen, keine Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Im weiteren Verlauf der Versammlung wurde angeregt, dass auch bei den Tapetendruckern, soweit organisierte Kollegen in Frage kommen, vor Stellungswechsel Erkundigungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse eingezogen werden müssten, da auch hier durch Unkenntnis der Verhältnisse zum grössten Teil niedrigere Löhne, als am Orte üblich, angeboten werden. Es wäre auch dieses ein Punkt, womit sich das Zentralkomitee beschäftigen könnte. Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten erfolgte Schluss der gut besuchten Versammlung 12 Uhr.

Abrechnung über die Aussperrung Juni—August 1906.

Einnahmen:

	Mk.	Pf.
Kassenbestand vom alten Verband	257543	93
Von Kasse I (Gewerkschaftskasse)	75000	—
Von den Oewerkschaften durch die Generalkommission	144000	—
An Streiksteuereinnahmen durch die Kollegen	220426	78
An Extrasteuer durch die Kollegen	39497	51
Auf Listen gesammelt	19320	27
Vom Ausland	23961	76
Sonstige Einnahmen	4823	19
Aufgenommenes Darlehn (inkl. durch die Generalkommission Mk. 29000)	275702	25
Summa:	1060275	69

Ausgaben:

	Mk.	Pf.
Für Unterstützung an verheiratete Kollegen	467272	48
„ „ „ ledige Kollegen	300469	23
„ „ „ Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen	13581	66
„ „ nach der Aussperrung	5872	16
„ Reise-Unterstützung	3410	76
„ Rechtsschutz, Kontraktbruch, Strafe etc.	5796	03
„ sonstige Ausgaben in den Streikorten	17837	96
„ in der Hauptkasse (inkl. Hilfsarbeit, Porto, „ Drucksachen und Zinsen etc.)	3603	91
„ zurückgezahltes Darlehn	242431	50
Summa:	1060275	69

Berlin, den 23. Februar 1907.

Wilhelm Brall, Haupt-Kassierer.

Für den Haupt-Vorstand:
Otto Sillier. Paul Lange.

Für die Richtigkeit die Haupt-Kassenrevisoren:
Martin Mescha, SO., Adalbertstr. 24, M. Steiner, Conrad Wienecke, Steindrucker. Chemigraph. Lichtdrucker.

Anmerkung: Die näheren Erläuterungen sowie die spezialisierte Uebersicht über die Sammlungen der Streik- und Extrasteuer etc. sind in dem Bericht an die Generalversammlung, welcher im Protokoll abgedruckt wird, enthalten.

Anzeigen.

Positiv-Retuscheur

mit Air-brush flott und sicher arbeitend, sofort gesucht. [2,10]
Albert Frisch, Berlin W. 35, Lützowstr. 66.

Positiv-Retuscheur

für feine Maschinen-Retusche bei gutem Gehalt sofort gesucht. Angehote an
Krey & Sommerlad, Kunstanstalt, Niedersiedlitz b. Dresden. [2,10]

Positiv-Retuscheur

für feinste amerik. Retusche (speziell Maschinen) zum sofortigen oder baldigen Eintritt.
Offert. mit Zeugnisabschriften und Ansprüchen an
Zerussa & Co., Nürnberg. [2,—]
Tüchtiger [0,75]

Strich-Aetzer,

militärfrei, wünscht sich bis zum Frühjahr zu verändern.
Geft. Off. unter Aetzer 80 an die Exped. d. Bl.
Hervorragender

Maschinenmeister,

der gleichzeitig im Fertigmachen tüchtig, sowie erstklassiger Umdrucker und Fertigmacher, speziell für Merkantil, in dauernde Stellung bei gutem Lohn gesucht. Nach 1-jähriger Tätigkeit 8 Tage Ferien. [2,70]
Zimmermann & Co., Düsseldorf.

Tüchtiger

Strich-Aetzer,

der vorzügliches leistet, wird nach Schweden gesucht.
Offerten mit Gehaltsanspruch und Angabe des Eintrittstermins an
Aktiebolaget Grohmann & Eichelbergs [3,30]
Zinkografiska Konstanstalt, Stockholm.

tüchtiger Positiv-Retuscheur

für amerikanische Retusche gesucht.
E. Schreiber, G. m. b. H.
Stuttgart, Hackstr. 77. [1,80]

Arbeits-Nachweis

der Tarifgemeinschaft für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker.

Zwei tüchtige Autoätzer sowie tüchtige erfahrene Positiv-Retuscheure für Maschinen in dauernde angenehme Stellung sucht

Arbeits-Nachweis Düsseldorf, F. Lyzion, [3,60]
Kasernenstr. 12.

Wer teilt mir die Adresse von Herrn
P. Hertlich, Retuscheur,

mit; bis Ende Juni bei Herrn Huch, xylographische Anstalt, Braunschweig, beschäftigt gewesen.
Otto Hennecke, Braunschweig, Gilmarderstr. 111. [1,—]

Ernst Kurth (3,—)

= Lithographie-Werkzeug-Handlung =
Berlin SO., Grünauer Str. 35
empfeilt sich den Herren Kollegen zur Deckung ihres Bedarfs in allen
lithographischen Utensilien.

Am 15. Februar verschied der Chemigraph
Otto Sünderhauf

und am 19. Februar der Chemigraph
Gustav Wehnert.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihnen die
Chemigraphen Leipzigs.

Nachruf!

Am 22. Februar 1907 verstarb unser Kollege
Richard Dreher,
Lithograph, geboren in Chemnitz, im Alter von 36 Jahren.

Wir verlieren in ihm einen aufrichtigen Kollegen und werden sein Andenken in Ehren halten.

Deutscher Senefelder Bund
Lithographen-Sektion Leipzig.